

Klage

Bewerbungsverfahren: Diskriminierung bei Behinderung

Es klagt Jan David Mörike gegen Fa. Tedi-Discount, Zweigstelle Harthaer Str. 3, Dresden-Gorbitz; zahlungspflichtige Stelle ist die Zentrale von TEDi, Brackeler Hellweg 301, 44309 Dortmund.

Vorbemerkung: der Kläger vermutet, dass in der Arbeits-Gerichtsbarkeit nicht das Gericht am Ort der Zentrale zuständig ist, sondern das, wo die Betriebsstätte – z.B. Zweigstelle – sich befindet – im gegebenen Fall also Dresden. Vorbemerkung Ende.

Das Gericht möge beschließen:

Fa. Tedi-Discount zahlt an den Kläger € 2250,-

Begründung: der Kläger hat **in der zweiten Hälfte** des Monats Juni dieses Jahres eine Online-Bewerbung bei der Beklagten eingereicht. – Bekanntermaßen ist es Diskriminierung und daher illegal, bei Vorliegen einer Behinderung ohne Vorstellungstermin gleich eine Absage zu machen. Genau dieses hat Fa. Tedi getan, Beweis: Absage-Mail. Kläger hatte in zwei Briefen, mit welchem er die Online-Bewerbung noch ergänzte, zu verstehen gegeben, dass er behindert ist, Beweis: Briefe.

Betreffend die Zweigstelle ist – Beweis: Fotos – zu sagen, dass die Zweigstelle bekannt gibt, dass sie Ende 2015 schließt. Gleichzeitig wird eine Geringfügig beschäftigte Kraft (oder mehrere) gesucht.

Es sieht also nach einer befristeten Beschäftigung aus aber: wegen der Vorhaben des Klägers für nächstes Jahr ist eine befristete Beschäftigung für ihn gar kein Problem.

Der Kläger beziffert seinen Schaden auf 6 (sechs) Minijob-Monatsgehälter zu € 450,- Jedoch will er der Beklagten eine Dauer des Bewerbungsverfahrens von einem Monat zugestehen.

Daraus ergibt sich dann ein Schaden von € 2250,- also fünf Minijob-Löhnen.

Hiermit wird Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt.

(David Mörike)